



Landesverband der
Fahrlehrer Saar e.V.
1. Vorsitzender Detlef Eisink

Bismarckstr. 20, 66333 Völklingen
Telefon: 0 68 98 / 91 05 94
info@fahrlehrerverband-saar.com
www.fahrlehrerverband-saar.com

- **Ministerium für Inneres und Sport**

**Verkehrssicherheitsbeauftragter
Bernd Brutscher**

Mainzer Straße 136, 66121 Saarbrücken
Telefon: 06 81 / 5 01-35 91
b.brutscher@innen.saarland.de
www.innen.saarland.de

- **Der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

Wolfgang Gütlein

Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken
Telefon: 06 81 / 5 01-31 89
LfB@soziales.saarland.de
www.saarland.de/lfb.htm

Behindertenparkplätze liegen in der Regel zentral, weil Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung nur kurze Wege zurücklegen können.

Das Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel ist für Betroffene meistens mit Schwierigkeiten verbunden. Fast jeder Dritte mit Mobilitätsbehinderung kann diese Verkehrsmittel gar nicht, nur mit fremder Hilfe oder mit erheblichem Aufwand nutzen.

Im Saarland leben über 13.000 mobilitätsbehinderte und rund 1.400 blinde Menschen. Sie sind auf die speziell gekennzeichneten Parkplätze angewiesen. Nur dann ist es möglich, dass Betroffene Einkäufe, Arztbesuche oder Behördengänge selbständig erledigen können.

Bitte parken Sie nicht auf Behindertenparkplätzen und unterstützen Sie so die Inklusion behinderter Menschen und leisten Sie so einen Beitrag, ihnen eine aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Fairness beim Parken

Mobilitätsbehinderte Menschen sind auf freie Parkplätze angewiesen.



Saarbrücken 2015

Liebe Verkehrsteilnehmerin, lieber Verkehrsteilnehmer,

Sie haben Ihr Fahrzeug auf einem Parkplatz abgestellt, der mit dem „internationalen Rollstuhlfahrersymbol“ gekennzeichnet ist. Er ist ausschließlich für Menschen bestimmt, die eine schwere Behinderung haben.

Für Verstöße dieser Art ist ein Verwarnungsgeld in Höhe von 35 € vorgesehen. Unter Umständen kann Ihr Fahrzeug abgeschleppt werden.

Die Abschleppkosten sowie die hierfür entstehenden Verwaltungskosten müssen Sie dann ebenfalls tragen – unnötiger Ärger und Stress für alle Beteiligten.



Warum wird gerade das verbotswidrige Parken auf Stellflächen für Menschen mit schwerer Behinderung so konsequent geahndet?

Personen, die dort parken dürfen, sind ausschließlich schwerstbehinderte Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis), beispielsweise querschnittsgelähmte oder doppeloberschenkelamputierte Menschen. Das gleiche gilt für Transportfahrzeuge von Blinden (Merkzeichen „Bl“).

Hier geht es also nicht um ein Privileg, sondern um eine Voraussetzung für ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben: Die Mobilität.



Für viele schwer mobilitätsbehinderte Menschen bedeutet ein zu Unrecht belegter Behindertenparkplatz, dass sie unter Umständen wieder nach Hause fahren müssen. Sie können wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung z. B. nicht einfach aussteigen, um zu klären, ob jemand das falsch geparkte Fahrzeug kurzfristig wegfahren könnte.

Parkplätze für schwerstbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde sind in der Regel größer als „normale“ Parkplätze. Bei parallel zur Fahrbahn eingerichteten Parkplätzen sind diese so gestaltet, dass hinten ein Hublift ausgefahren werden kann. Dies ist bei einem „normal“ großen Parkplatz nicht möglich.

Bei schräg angelegten Behinderten-Parkplätzen ist z. B. seitlich erheblich mehr Platz, um Rollstuhlfahrern überhaupt das Aus- und Einsteigen zu ermöglichen.